

**5836a. Gesetz über das Universitätsspital Zürich (USZG) (Änderung vom ...; Organisation)**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022</b>	<b>Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

**Gesetz  
über das Universitätsspital  
Zürich (USZG)**

**(Änderung vom ...; Organisa-  
tion)**

*Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme in den Antrag  
des Regierungsrates vom  
18. Mai 2022,  
beschliesst:*

*Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme in die Anträge  
des Regierungsrates vom 18. Mai  
2022 und der Kommission für  
soziale Sicherheit und Gesundheit  
vom 7. Februar 2023, beschliesst:*

Titel vor § 1:

**A. Grundlagen**

**Zweck**

§ 2. Das Universitätsspital

1. dient der überregionalen medizinischen Versorgung,
2. unterstützt die Forschung und Lehre der Hochschulen,
3. unterstützt die Aus-, Weiter- und Fortbildung in Berufen des Gesundheitswesens.

**1. Abschnitt: Grundlagen**

- Ziff. 1 wird zu lit. a.  
Ziff. 2 wird zu lit. b.  
Ziff. 3 wird zu lit. c.

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates  
vom 18. Mai 2022**

**Antrag der Kommission  
für soziale Sicherheit und  
Gesundheit vom  
7. Februar 2023**

Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

### **Leistungsaufträge**

§ 3. <sup>1</sup> Die Festlegung der medizinischen Leistungsaufträge für das Universitätsspital richtet sich nach den Bestimmungen des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes vom 2. Mai 2011.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann weitere Leistungsaufträge festlegen. Leistungsmengen, Preise und Modalitäten werden in Leistungsvereinbarungen zwischen dem Universitätsspital und den zuständigen Direktionen des Regierungsrates vereinbart.

<sup>3</sup> Das Universitätsspital kann weitere Leistungen erbringen, soweit dadurch die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge und die dafür zur Verfügung gestellten Mittel nicht beeinträchtigt werden.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022</b>	<b>Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

**Zusammenarbeit mit Hochschulen**

§ 6. <sup>1</sup> Das Universitätsspital schliesst mit der Universität Zürich einen Vertrag über Forschungs- und Lehrleistungen ab, die es im Gesundheitsbereich erbringt. Der Regierungsrat kann weitere Hochschulen bezeichnen, mit denen das Universitätsspital entsprechende Verträge abschliessen muss.

<sup>2</sup> Im Übrigen regelt das Universitätsspital seine Zusammenarbeit mit Hochschulen selbstständig.

**Beteiligung und Auslagerung**

§ 7. Das Universitätsspital kann mit Genehmigung des Regierungsrates und unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3

1. Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen und privatrechtliche Gesellschaften gründen,
2. sich an anderen Unternehmen beteiligen.

**Auslagerungen, Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen**

§ 7. Das Universitätsspital kann unter Berücksichtigung von §§ 3 Abs. 3 und 9 c lit. b

- a. Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen,
- b. sich an anderen Unternehmen beteiligen,

§ 7. ...  
... §§ 3  
Abs. 3, 9 c lit. b sowie 22 Abs. 4 und 5

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	---	---	---

c. privatrechtliche Gesellschaften gründen.

## B. Organisation

### 2. Abschnitt: Kantonale Behörden

#### I. Kantonale Behörden

Titel «I. Kantonale Behörden» wird aufgehoben.

#### Kantonsrat

#### Zuständigkeit des Kantonsrates

##### § 8. Der Kantonsrat

##### § 8. Der Kantonsrat

##### § 8. <sup>1</sup> Der Kantonsrat

1. übt die Oberaufsicht aus,
2. beschliesst auf Antrag des Regierungsrates über die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals,
3. genehmigt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Verwendung des Gewinns oder die Deckung des Verlusts,

- Ziff. 1 wird zu lit. a.
- b. beschliesst über die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals und über die Bereitstellung weiterer Mittel gemäss § 16 Abs. 2,
- Ziff. 3 wird zu lit. c.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023	Minderheiten
		Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 8. <sup>1</sup>

**Folgeminderheit zu § 10 Abs. 3**

*Claudia Hollenstein, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Florian Heer, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen*

- 4. genehmigt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der einzelnen Mitglieder des Spitalrates,
- 5. genehmigt die Eigentümerstrategie und den Bericht über deren Umsetzung,

Ziff. 4 wird zu lit. d.

Ziff. 5 wird zu lit. e.

- d. genehmigt die Wahl der Präsidentin, des Präsidenten oder des Co-Präsidiums und der einzelnen Mitglieder des Spitalrates,

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
6. genehmigt Entscheide gemäss § 7 Ziff. 1.	Ziff. 6 wird aufgehoben.	<p>§ 8.<sup>1</sup></p> <p>f. genehmigt Auslagerungen, wenn der Wert des einzelnen Vorgangs 1% des Eigenkapitals des Universitätsspitals übersteigt,</p>	<p><b>Minderheit in Verbindung mit § 9 c lit. c</b> <i>Linda Camenisch, Bettina Balmer, Claudia Hollenstein, Jörg Kündig, Josef Widler, Mark Wisskirchen</i></p> <p>f. genehmigt Auslagerungen, Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Wert des einzelnen Vorgangs 7% des Eigenkapitals des Universitätsspitals übersteigt oder</li> <li>2. der Wert des einzelnen Vorgangs zusammen mit den weiterhin gehaltenen Beteiligungen 20% des Eigenkapitals übersteigt.</li> </ol>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022</b>	<b>Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

§ 8.<sup>1</sup>

**Minderheit 1** Esther Straub, Andreas Daurù, Thomas Marthaler

**Minderheit 2** Florian Heer, Jeannette Büsser

g. genehmigt Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen, wenn

g. ...

g. ...

1. der Wert des einzelnen Vorgangs 7% des Eigenkapitals des Universitätsspitals übersteigt oder

g. ... Vorgangs 3% des ...

g. ... Vorgangs 25 Mio. Franken übersteigt ...

2. der Wert des einzelnen Vorgangs zusammen mit den weiterhin gehaltenen Beteiligungen 20% des Eigenkapitals übersteigt.

g. ... Beteiligungen 6% des ...

g. ... Beteiligungen 50 Mio. Franken übersteigt.

**Minderheit** Linda Camenisch, Bettina Balmer, Claudia Hollenstein, Jörg Kündig, Josef Widler, Mark Wisskirchen

<sup>2</sup> Beschlüsse über die Genehmigung von Auslagerungen im Umfang von mehr als 4 Mio. Franken unterstehen dem fakultativen Referendum.

Abs. 2 streichen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p><b>Regierungsrat</b></p> <p>§ 9. Der Regierungsrat</p> <p>1. übt die allgemeine Aufsicht aus,</p> <p>2. legt die Leistungsaufträge fest,</p> <p>3. entscheidet bei Uneinigkeit der Vertragspartner endgültig über Leistungsvereinbarungen gemäss § 3 Abs. 2 und über Zusammenarbeitsverträge gemäss § 6 Abs. 1,</p> <p>4. legt die Eigentümerstrategie fest, die insbesondere folgende Inhalte umfasst:</p>	<p><b>Zuständigkeit des Regierungsrates</b></p> <p><b>a. Eigentümerstrategie</b></p> <p>§ 9. <sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Eigentümerstrategie für das Universitätsspital fest. Diese macht dem Spital Vorgaben in folgenden Bereichen:</p> <p>a. strategische Schwerpunkte,</p> <p>b. Unternehmensorganisation und Unternehmenskultur,</p> <p>c. Personalpolitik,</p> <p>d. Qualität,</p>	<p>§ 9. <sup>1</sup> ...</p> <p>... Vorgaben insbesondere in ...</p>	<p><b>Minderheiten</b></p> <p><i>Minderheit Esther Straub, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Florian Heer, Thomas Marthaler</i></p> <p>b. mittelfristige Ziele des Kantons als Eigentümer und Vorgaben zu deren Erreichung,</p> <p>lit. b-i werden zu lit. c-j.</p>



**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 18. Mai 2022****Antrag der Kommission  
für soziale Sicherheit und  
Gesundheit vom  
7. Februar 2023**

Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**§ 9. <sup>1</sup>**

- a. mittelfristige Ziele des Kantons als Eigentümer und Vorgaben zu deren Erreichung,
- b. finanzielle Zielwerte, insbesondere zum Eigenkapital, zur Rendite und zur zulässigen Verschuldung,
- d. Vorgaben zu einer zweckgebundenen Investitions- und Immobilienplanung (Immobilienstrategie),
- 5. stellt Antrag an den Kantonsrat für die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals sowie für finanzielle Beiträge nach § 16 Abs. 2,
- 6. verabschiedet den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts zuhanden des Kantonsrates,
- e. finanzielle Ziel- und Eckwerte, insbesondere zum Eigenkapital, zur Rendite und zur zulässigen Verschuldung,
- f. Infrastruktur- und Investitionsplanung, insbesondere betreffend Immobilien und Informations- und Kommunikationstechnologie,

**Minderheit** Esther Straub,  
Jeannette Büsser, Andreas Daurü,  
Florian Heer, Thomas Marthaler

- f. zweckgebundene Infrastruktur-  
...

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022</b>	<b>Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>7. wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Spitalrates und legt deren Entschädigung fest,</p> <p>8. genehmigt</p> <p>a. das Spitalstatut und das Personalreglement,</p> <p>b. den Bericht der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates über die Umsetzung der Eigentümerstrategie,</p> <p>c. die von der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates ausgehandelten Vereinbarungen mit ausserkantonalen Hoheitsträgern über Leistungsaufträge für das Universitäts-spital,</p> <p>d. Beteiligungen, Auslagerungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 7,</p> <p>e. den Entschädigungsbericht,</p> <p>9. legt dem Kantonsrat den Bericht zur Umsetzung der Eigentümerstrategie zur Genehmigung vor,</p>	<p>g. Auslagerungen, Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen,</p> <p>h. Risikomanagement,</p>		
			<p>i. Berichterstattung, Information und Kommunikation.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>10. überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre und führt sie nach.</p>	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre und führt sie nach.</p> <p><sup>3</sup> Er beschliesst jährlich einen von der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion erstellten Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie.</p> <p><b>b. Leistungen und Mittel</b></p> <p>§ 9 a. Der Regierungsrat</p> <p>a. erteilt Leistungsaufträge gemäss § 3 Abs. 1 und 2,</p> <p>b. entscheidet bei Uneinigkeit der Vertragsparteien endgültig über Leistungsvereinbarungen gemäss § 3 Abs. 2 und über Zusammenarbeitsverträge gemäss § 6 Abs. 1,</p>	<p>§ 9. <sup>1</sup></p> <p>j. Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft und Klimaneutralität,</p>	<p><b>Minderheit</b> Lorenz Habicher, Bettina Balmer, Linda Camenisch, Jörg Kündig, Susanna Lisibach, Roman Schmid</p> <p>Lit. j streichen.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
-----------------	---	---	---

- c. beantragt dem Kantonsrat die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals und die Bereitstellung weiterer Mittel gemäss § 16 Abs. 2,
- d. beschliesst über die Verwendung des Gewinns oder die Deckung des Verlusts.

**c. Wahlen**

§ 9 b. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Spitalrates und legt deren Vergütung fest.

§ 9 c. Der Regierungsrat genehmigt

- a. das Spitalstatut und das Personalreglement,

§ 9 c. Der Regierungsrat

- a. genehmigt das Spitalstatut,

**Folgeminderheit zu § 10 Abs. 3**

*Claudia Hollenstein, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Florian Heer, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen*

§ 9 b. ...  
Präsidentin, den Präsidenten oder zwei Personen als Co-Präsidium sowie ...

**Minderheit** *Esther Straub, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Florian Heer, Thomas Marthaler, Josef Widler*

- a. ... Spitalstatut und das Personalreglement,

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022**

**Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 9 c.

**Minderheit 1** Linda Camenisch, Bettina Balmer, Claudia Hollenstein, Jörg Kündig, Josef Widler, Mark Wisskirchen

**Minderheit 2** Florian Heer, Jeannette Büsser

b. Auslagerungen, Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 7, deren Wert 10 Mio. Franken übersteigt,

b. genehmigt Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen, deren Wert 2% des Eigenkapitals des Universitätsspitals übersteigt, soweit die Genehmigung nicht in die Zuständigkeit des Kantonsrates fällt,

b. genehmigt Auslagerungen, Beteiligungen ...  
Wert 5% des ...

b. genehmigt Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen, deren Wert 10 Mio. Franken übersteigt, soweit ...

**Folgeminderheit 1 zu § 8 lit. f**  
Linda Camenisch, Bettina Balmer, Claudia Hollenstein, Jörg Kündig, Josef Widler, Mark Wisskirchen

c. beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung von Auslagerungen, Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 8 Abs. 1 lit. f und g,

c. ...

... gemäss § 8

lit. f,

c. den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.

d. beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung.

**e. Aufsicht**

§ 9 d. Der Regierungsrat übt die allgemeine Aufsicht über das Universitätsspital aus.

**3. Abschnitt: Organisation**

**A. Allgemeines**

**Organe**

§ 9 e. Die Organe des Universitätsspitals sind der Spitalrat und die Spitaldirektion.

**Grundsätze**

§ 9 f. <sup>1</sup> Das Universitätsspital organisiert sich nach folgenden Grundsätzen:

- a. Berücksichtigung der strategischen Ausrichtung und der operativen Bedürfnisse,
- b. klare Umschreibung und Abgrenzung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organisationseinheiten und ihrer Leitungen,

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022**

**Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 9 f. <sup>1</sup>

c. Einhaltung einer angemessenen Führungsspanne der Vorgesetzten,

**Minderheit** Linda Camenisch, Bettina Balmer, Jörg Kündig, Josef Widler

Lit. c streichen.

d. Ausschluss von hierarchieübergreifenden Doppelfunktionen,

**Minderheit** Linda Camenisch, Bettina Balmer, Jörg Kündig, Josef Widler

Lit. d streichen.

e. umfassende Weisungs-, Kontroll- und Sanktionsbefugnisse der Leitung einer Organisationseinheit gegenüber den Mitarbeitenden dieser Einheit.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Befugnisse gemäss Abs. 1 lit. e bei Personen, die im oder für das Universitätsspital tätig, aber bei Dritten angestellt sind.

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates  
vom 18. Mai 2022**

**Antrag der Kommission  
für soziale Sicherheit und  
Gesundheit vom  
7. Februar 2023**

Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

### **Organisationsreglement**

§ 9 g. <sup>1</sup> Die Leitung einer Organisa-  
tionseinheit regelt in einem Regle-  
ment

- a. die organisatorische Gliederung  
der Einheit,
- b. die Aufgaben, Kompetenzen  
und Verantwortlichkeiten  
innerhalb der Einheit und  
innerhalb des Leitungsorgans  
der Einheit.

<sup>2</sup> Das Reglement untersteht der  
Genehmigung der übergeordneten  
Organisationseinheit.

**Minderheit** *Linda Camenisch,  
Bettina Balmer, Jörg Kündig*

§ 9 g. streichen.



Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p><b>II. Organe des Universitätsspi- tals</b></p> <p><b>Spitalrat</b></p> <p><b>a. Zusammensetzung</b></p> <p>§ 10. <sup>1</sup> Der Spitalrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Regierungsrat bestimmt die Mitgliederzahl.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat regelt Wahl und Abberufung.</p> <p><sup>3</sup> Die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion des Regierungsrates sowie ein Mitglied des Universitätsrates sind im Spitalrat mit beratender Stimme vertreten und haben das Antragsrecht.</p>	<p><b>B. Spitalrat</b></p> <p><b>Zusammensetzung</b></p> <p>§ 10. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Die für das Gesundheitswesen zuständige Direktion des Regierungsrates sowie ein Mitglied des Universitätsrates sind im Spitalrat mit beratender Stimme vertreten.</p>	<p>Abs. 3 gemäss geltendem Recht.</p>	<p><b>Minderheit in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 lit. d und 9 b</b> <i>Claudia Hollenstein, Jeannette Büsser, Andreas Daurü, Florian Heer, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen</i></p> <p><sup>3</sup> Der Spitalrat wird von einer Präsidentin, einem Präsidenten oder einem Co-Präsidium aus zwei Personen geleitet.</p> <p>Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p><sup>4</sup> Die Spitaldirektion nimmt in der Regel an den Sitzungen des Spitalrates mit beratender Stimme teil und hat das Antragsrecht.</p>	<p>Abs. 4 unverändert.</p> <p><b>Interessenkonflikte und Interessenbindungen</b></p> <p>§ 10 a. <sup>1</sup> Die Mitglieder des Spitalrates üben keine anderen Beschäftigungen aus, die sich aufgrund der zeitlichen Belastung oder von Interessenkonflikten nicht mit der Funktion als Mitglied des Spitalrates vereinbaren lassen.</p> <p><sup>2</sup> Sie legen weitere berufliche Beschäftigungen, die Ausübung von öffentlichen Ämtern und Interessenbindungen in einem öffentlich zugänglichen Register offen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>		
<p><b>b. Funktion und Aufgaben</b></p> <p>§ 11. <sup>1</sup> Der Spitalrat ist das oberste Führungsorgan.</p>	<p><b>Aufgaben</b></p> <p><b>a. Grundsatz</b></p> <p>§ 11. <sup>1</sup> Der Spitalrat ist das strategische Führungsorgan des Universitätsspitals.</p>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022</b>	<b>Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p><sup>2</sup> Er ist verantwortlich für die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge und die Umsetzung der Eigentümerstrategie.</p> <p><sup>3</sup> Der Spitalrat</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. schliesst Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Direktionen des Regierungsrates ab,</li> <li>2. regelt die Zusammenarbeit mit Hochschulen und schliesst Verträge ab,</li> <li>3. erstattet der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie des Regierungsrates,</li> <li>4. stellt zuhanden des Regierungsrates Antrag für die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals sowie für finanzielle Beiträge nach § 16 Abs. 2,</li> <li>5. verabschiedet zuhanden des Regierungsrates den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts,</li> </ol>	<p><sup>2</sup> Er ist verantwortlich für die Erfüllung der Leistungsaufträge und die Umsetzung der Eigentümerstrategie.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>		

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 18. Mai 2022****Antrag der Kommission  
für soziale Sicherheit und  
Gesundheit vom  
7. Februar 2023**

Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

6. erlässt sein Organisationsreglement,
7. erlässt das Spitalstatut, das Personalreglement, das Finanzreglement, die Taxordnung sowie weitere Reglemente,
8. legt die Unternehmensstrategie fest,
9. legt die weiteren Leistungen gemäss § 3 Abs. 3 fest,
10. ernennt die Mitglieder der Spitaldirektion und legt den Vorsitz und dessen Kompetenzen fest,
11. ernennt die Klinik- und Institutsdirektorinnen und -direktoren,
12. übt die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen aus,
13. behandelt Rekurse gegen Anordnungen der Spitaldirektion,
14. regelt die erstinstanzliche Entscheidungsbefugnis der Organe und -Organisationseinheiten des Universitätsspitals,
15. sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem.

**b. Planung**

§ 11 a. Der Spitalrat

- a. legt die Unternehmensstrategie unter Beachtung der Eigentümerstrategie fest und erteilt der Spitaldirektion die für die Umsetzung erforderlichen Weisungen,
- b. beschliesst den Entwicklungs- und Finanzplan,
- c. legt die Infrastruktur- und Investitionsplanung fest.

**c. Leistungen und Mittel**

§ 11 b. Der Spitalrat

- a. beantragt dem Regierungsrat die Erteilung von Leistungsaufträgen gemäss § 3 Abs. 1 und 2,
- b. schliesst Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Direktionen des Regierungsrates ab,
- c. regelt die Zusammenarbeit mit Hochschulen und schliesst dazu Verträge ab,
- d. legt die weiteren Leistungen gemäss § 3 Abs. 3 fest,

- e. beantragt dem Regierungsrat die Verwendung des Gewinns oder die Deckung des Verlusts,
- f. beantragt dem Regierungsrat die Erhöhung oder Senkung des Dotationskapitals und die Bereitstellung weiterer Mittel gemäss § 16 Abs. 2,
- g. beschliesst über Auslagerungen, Beteiligungen und Gesellschaftsgründungen gemäss § 7.

**d. Personalgeschäfte**

§ 11 c. <sup>1</sup> Der Spitalrat ernennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Spitaldirektion.

<sup>2</sup> Er bezieht die Spitaldirektion bei der Evaluation von Kandidatinnen und Kandidaten mit ein.

**e. Aufsicht und Rechenschaft**

§ 11 d. <sup>1</sup> Der Spitalrat übt die unmittelbare Aufsicht über das Universitätsspital aus. In ausserordentlichen Situationen kann er in das operative Geschäft ein-greifen.

<sup>2</sup> Der Spitalrat

- a. sorgt für die Führung eines Risikomanagements, eines Compliancemanagements und eines internen Kontrollsystems,
- b. informiert den Regierungsrat über den Stand und die Entwicklungen des Universitäts-spitals,
- c. erstattet der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie des Regierungsrates,
- d. beschliesst den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.

<sup>3</sup> Die Vergütungen der Mitglieder des Spitalrates und der Spital-direktion werden im Geschäftsbericht ausgewiesen.

**f. ausführende Erlasse**

## Geltendes Recht

### Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022

### Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

## Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 11 e. <sup>1</sup> Der Spitalrat erlässt das Spitalstatut, das Personalreglement, das Finanzreglement, die Taxordnung und weitere wichtige Reglemente.

<sup>2</sup> Das Spitalstatut regelt insbesondere

- a. die organisatorische Gliederung des Universitätsspitals,
- b. die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Spitalrates, der Spitaldirektion und der obersten Organisationseinheiten des Universitätsspitals,
- c. die erstinstanzlichen Entscheidungsbefugnisse des Spitalrates, der Spitaldirektion und der Organisationseinheiten,
- d. die Vertretung des Universitätsspitals nach aussen.

**Minderheit** Linda Camenisch, Bettina Balmer, Claudia Hollenstein, Jörg Kündig, Josef Widler, Mark Wisskirchen

§ 11 e. <sup>1</sup> ... ..  
Spitalstatut. (*Rest streichen*).



<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022</b>	<b>Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	--	--

§ 11 e.

**Minderheit** Linda Camenisch, Bettina Balmer, Claudia Hollenstein, Jörg Kündig, Josef Widler, Mark Wisskirchen

<sup>3</sup> Der Spitalrat genehmigt das Personalreglement, das Finanzreglement, die Taxordnung und weitere wichtige Reglemente.

<b>Spitaldirektion</b>	<b>C. Spitaldirektion Zusammensetzung</b>
------------------------	---

§ 12. <sup>1</sup> Die Spitaldirektion ist das operative Führungsorgan des Universitätsspitals und vertritt dieses gegen aussen.

<sup>2</sup> Sie besteht aus der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung, des Pflegedienstes und des ärztlichen Dienstes. Sie kann mit Vertreterinnen oder Vertretern weiterer Bereiche erweitert werden.

<sup>3</sup> Die Spitaldirektion

§ 12. <sup>1</sup> Die Spitaldirektion wird von einer oder einem Vorsitzenden geleitet.

<sup>2</sup> Weitere Mitglieder vertreten die Bereiche Medizin, Pflege, Forschung und Lehre sowie Finanzen. Das Spitalstatut regelt die Vertretung weiterer Bereiche.

Abs. 3 wird aufgehoben.

**Minderheit** Claudia Hollenstein, Jeannette Büsser, Andreas Daurù, Florian Heer, Thomas Marthaler, Esther Straub, Mark Wisskirchen

§ 12. <sup>1</sup> Die Spitaldirektion wird von einer oder einem Vorsitzenden oder einem Co-Vorsitz aus zwei Personen geleitet.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 18. Mai 2022****Antrag der Kommission  
für soziale Sicherheit und  
Gesundheit vom  
7. Februar 2023**Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

1. stellt die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung sicher,
2. erstellt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Antrag zur Verwendung des Gewinns oder zur Deckung des Verlusts zuhanden des Spitalrates,
3. erstellt den Entwicklungs- und Finanzplan zuhanden des Spitalrates,
4. führt alle weiteren Geschäfte, die keinem anderen Organ übertragen sind.

<sup>4</sup> Im Übrigen richtet sich die Führungsorganisation nach dem Spitalstatut.

Abs. 4 wird aufgehoben.

### Aufgaben

§ 12 a. <sup>1</sup> Die Spitaldirektion ist das oberste operative Führungsorgan des Universitätsspitals.

<sup>2</sup> Die Spitaldirektion

- a. gewährleistet die einwandfreie Führung des Spitalbetriebs,
- b. gewährleistet die Erfüllung der Leistungsaufträge,
- c. stellt die Behandlungsqualität und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung sicher,
- d. stellt die rechtskonforme Rechnungslegung sicher,
- e. ernennt und entlässt nach Konsultation des Spitalrates die Leiterinnen und Leiter der obersten Organisationseinheiten,
- f. führt alle weiteren Geschäfte, die weder dem Spitalrat noch einer anderen Organisationseinheit übertragen sind.

**Minderheit** Linda Camenisch,  
Bettina Balmer, Jörg Kündig

Abs. 2 streichen.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 18. Mai 2022****Antrag der Kommission  
für soziale Sicherheit und  
Gesundheit vom  
7. Februar 2023**Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 12 a.

**Minderheit** Linda Camenisch,  
Bettina Balmer, Jörg Kündig

Abs. 3 streichen.

<sup>3</sup> Sie stellt dem Spitalrat Antrag bei  
den von ihm zu beschliessenden  
Geschäften, soweit das Spitalstatut  
keine Ausnahme vorsieht oder der  
Spitalrat das Geschäft nicht selbst  
an die Hand nimmt.

<sup>4</sup> Sie stellt die Zusammenarbeit mit  
der Universität Zürich in der For-  
schung, Lehre und akademischen  
Nachwuchsförderung sicher.

**C. Personal****Titel C wird zu 4. Abschnitt.****Arbeitsverhältnisse**

§ 13. <sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse  
sind öffentlich-rechtlich. Um  
ausserordentlich qualifizierte  
Fachkräfte zu gewinnen oder zu  
erhalten, können in Einzelfällen  
Arbeitsverträge nach Privatrecht  
abgeschlossen werden.

§ 13. Abs. 1-3 unverändert.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 18. Mai 2022****Antrag der Kommission  
für soziale Sicherheit und  
Gesundheit vom  
7. Februar 2023**Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> Für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal gelten die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen. Das Personalreglement kann von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

<sup>3</sup> Für das ärztliche Personal ab Stufe Oberärztin und Oberarzt (ärztliches Kader) kann das Personalreglement zudem abweichende Regelungen betreffend Vergütung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorsehen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Anstellungsverhältnis von Personen, die für das Universitätsspital und die Universität Zürich tätig sind.

**Zusammenarbeit mit der Universität Zürich**

§ 13 a. <sup>1</sup> Hinsichtlich Personen, die für das Universitätsspital und die Universität Zürich tätig sind, arbeiten die Personaldienste der beiden Institutionen zusammen und unterstützen einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie geben einander von sich aus oder auf Anfrage Informationen

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022**

**Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023**

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

einschliesslich besonderer Personendaten bekannt, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

**Offenlegung der Interessenbindungen**

§ 15 a. <sup>1</sup> Die Mitarbeitenden des Kaders geben der Spitaldirektion ihre Tätigkeiten für Dritte, ihre Mitgliedschaften und ihre Beteiligungen an Unternehmen bekannt, die bei ihnen zu einem Konflikt mit den Interessen des Universitätsspitals führen können.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen der Mitglieder der Spitaldirektion und der Leiterinnen und Leiter der obersten Organisationseinheiten werden in einem öffentlich zugänglichen Register aufgeführt.

**Minderheit** Florian Heer,  
Jeannette Büsser, Andreas Daurù,  
Thomas Marthaler, Esther Straub

<sup>2</sup> ...

... Leiter der  
Organisationseinheiten ...

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 18. Mai 2022****Antrag der Kommission  
für soziale Sicherheit und  
Gesundheit vom  
7. Februar 2023**Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 15 a.

**Minderheit** Florian Heer,  
Jeannette Büsser, Andreas Daurü,  
Thomas Marthaler, Esther Straub

Abs. 3 streichen.

<sup>3</sup> Das Personalreglement regelt die Einzelheiten. Es kann vorsehen, dass die Interessenbindungen weiterer Mitarbeitender des Kaders im öffentlich zugänglichen Register aufgeführt werden.

**D. Mittel****Dotationskapital und weitere Mittel**

§ 16. <sup>1</sup> Der Kanton stellt dem Universitätsspital ein Dotationskapital zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Kanton kann dem Universitätsspital für bestimmte Zwecke weitere Mittel zur Verfügung stellen. Sie gelten als neue Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006.

**Titel D wird zu 5. Abschnitt.**

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates  
vom 18. Mai 2022**

**Antrag der Kommission  
für soziale Sicherheit und  
Gesundheit vom  
7. Februar 2023**

Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

### **Übertragung von Aufgaben**

§ 19. <sup>1</sup> Die Leistungen der Spital-  
apotheke des Universitätsspitals  
werden durch die Kantonsapotheke  
oder ihre Nachfolgegesellschaft  
erbracht.

<sup>2</sup> Die Leistungen der Spitalwäsche-  
rei des Universitätsspitals werden  
durch die Zentralwäscherei Zürich  
AG erbracht.

<sup>3</sup> Ist das Universitätsspital an  
einem Unternehmen beteiligt und  
in dessen Leitungsorgan vertreten,  
kann es diesem ohne Ausschrei-  
bung Aufträge erteilen.

§ 22. <sup>4</sup> Die Übertragung eines  
Baurechts auf Dritte ist nur in Aus-  
nahmefällen zulässig. Sie unterliegt  
der Genehmigung durch den  
Regierungsrat und den Kantonsrat.

<sup>5</sup> Die Vermietung von Bauten an  
Dritte ist in der Investitions- und  
Immobilienplanung auszuweisen.



**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**E. Rechnungslegung und Rechnungsführung****Titel E wird zu 6. Abschnitt.****Anordnungen der Spitaldirektion**

§ 29. <sup>1</sup> Anordnungen der Spitaldirektion können mit Rekurs beim Spitalrat angefochten werden.

§ 29 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Gegen Rekursentscheide der Spitaldirektion ist der Rekurs an den Spitalrat nur zulässig, wenn der Weiterzug an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen ist

**F. Rechtspflege****Titel F wird zu 7. Abschnitt.****Anordnungen des Spitalrates****Anordnungen des Spitalrates und der Spitaldirektion**

§ 30. Anordnungen des Spitalrates können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Der Rekurs an den Regierungsrat ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 30. Anordnungen des Spitalrates und der Spitaldirektion können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

**G. Schluss- und Übergangsbestimmungen****Titel G wird zu 8. Abschnitt.**

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022	Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p><b>Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p>§ 28. <sup>1</sup> Dem Universitätsrat gehören sieben bis neun Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von Amtes wegen: das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates;</li> <li>2. durch den Regierungsrat gewählt: Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann im Rahmen von Vereinbarungen den Universitätsrat durch Vertreterinnen oder Vertreter anderer Kantone erweitern.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Universitätsrates.</p> <p><sup>4</sup> Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.</p>	<p>II. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 28. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>		

## Geltendes Recht

## Antrag des Regierungsrates vom 18. Mai 2022

## Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. Februar 2023

## Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>5</sup> An den Sitzungen des Universitätsrates nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion und ein Mitglied des Spitalrates des Universitätsspitals Zürich -sowie die Universitätsleitung mit beratender Stimme teil und haben das Antragsrecht. Die Universitätsleitung regelt den Beizug weiterer Vertreterinnen oder Vertreter der Professorenschaft und der Stände mit beratender Stimme.

<sup>5</sup> An den Sitzungen des Universitätsrates nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion und ein Mitglied des Spitalrates des Universitätsspitals Zürich sowie die Universitätsleitung mit beratender Stimme teil. Die Universitätsleitung regelt den Beizug weiterer Vertreterinnen und Vertreter der Professorenschaft und der Stände mit beratender Stimme.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 28.

Abs. 5 gemäss geltendem Recht.

### Universitätsleitung

§ 31. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Ziff. 1-7 unverändert.

8. Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Universitätsspitalern im Bereich der Medizin.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates  
vom 18. Mai 2022****Antrag der Kommission  
für soziale Sicherheit und  
Gesundheit vom  
7. Februar 2023****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des  
Regierungsrates, sofern nichts  
anderes vermerkt.

IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr. 203/2021 betreffend Stärkung der Spitaldirektion / Umsetzung Bericht USZ KR-Nr. 58/2021 (3) erledigt ist.

V. Das dringliche Postulat KR-Nr. 204/2021 betreffend Koordinierte Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht KR-Nr. 58/2021 wird als erledigt abgeschrieben.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat.

\* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Roman Schmid, Opfikon (Präsident); Bettina Balmer, Zürich; Jeannette Büsser, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Lorenz Habicher, Zürich; Florian Heer, Winterthur; Claudia Hollenstein, Stäfa; Jörg Kündig, Gossau; Susanna Lisibach, Winterthur; Thomas Marthaler, Zürich; Claudio Schmid, Bülach; Esther Straub, Zürich; Josef Widler, Zürich; Mark Wisskirchen, Kloten; Sekretärin: Pierrine Ruckstuhl